

9. Mitteilungsblatt

Nr. 9

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2020/2021
9. Stück; Nr. 9

STUDIUM

9. Änderung der Vorgaben zur Durchführung von
Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen im Rahmen
der COVID-19 Maßnahmen

9. Änderung der Vorgaben zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien gibt gemäß § 20 Abs. 6 Z 5 iVm Z 8 UG folgende *Änderung* der Richtlinien zur Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Studienjahr 2020/2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2019/2020, 26. Stück Nr. 32, bekannt:

I.)

In § 2 Abs. 4 wird im ersten Satz „- im Wege des Teaching Centers -“ wie folgt eingefügt:

„(4) Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen nach Abs. 2 und 3 ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in einzuholen, wobei bei Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) und Prüfungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektor/in zugeordnet sind, die Genehmigung – im Wege des Teaching Centers – durch die Vizerektorin für Lehre erfolgt. [...]“

II.)

Die als Anhang ./1 beigefügten „Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“, mit Stand 24.9.2020, werden in aktualisierter Fassung mit Stand 26.1.2021 neu veröffentlicht.

Der Verweis in § 2 Abs. 4 letzter Satz wird daher geändert auf:

„siehe insbesondere das Dokument „Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen“, Stand 26.1.2021, Anhang ./1).“

Der Anhang 1 lautet wie folgt:

Anhang 1 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von
Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und
Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen,
Stand 26.1.2021

Stand: 26.1.2021

Für das Rektorat

Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre

Anhang 1

Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz

im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

Präambel

Ergänzend zu den verpflichtend einzuhaltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen wird den TeilnehmerInnen von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz nahegelegt, zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 (aggraviert durch infektiösere Mutationen) regelmäßig (zumindest einmal wöchentlich) von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, einen behördlich anerkannten Test auf SARS-CoV-2 im Rahmen der öffentlich zugänglichen „Corona-Testangebote“ der Gebietskörperschaften (wie insbesondere der Stadt Wien) durchführen zu lassen.

§ 1 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika)

- (1) In Ausnahmefällen können Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern, (wie nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarer praktischer Unterricht, z.B. Famulaturpropädeutikum oder Organmorphologie 1 in der Humanmedizin, sinngemäß auch das 72-Wochen-Praktikum in der Zahnmedizin) in physischer Präsenz durchgeführt werden. Für die Durchführung ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in einzuholen, wobei bei Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika), die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektors/in zugeordnet sind, die Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre – im Wege des Teaching Centers – erfolgt. Es ist nachzuweisen, dass die aufgrund der entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Lehrveranstaltung gewährleistet sind. Folgende Bedingungen sind dabei jedenfalls einzuhalten:
 - a. In den Lehrveranstaltungsräumen, in Laboren etc darf die maximal zulässigen Personenzahl nicht überschritten werden und ist auf einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zwischen allen Personen zu achten, soweit dies die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht konterkariert. Außerhalb der Lehrveranstaltungsräume ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
 - b. Eine Gruppenbildung durch Studierende ist während, vor und nach der Lehrveranstaltung zu vermeiden.
 - c. Gibt es wiederverwertbares Material (insbesondere im Laborbetrieb), das (potentiell) von mehreren Studierenden/Bediensteten berührt wird, müssen Einweghandschuhe getragen werden.
 - d. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen.
 - e. Alle Studierende tragen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „FFP2-Maske“) verpflichtend ab Betreten des Gebäudes, in dem sich der Lehrveranstaltungsraum befindet, bis zum Verlassen des Gebäudes und auch *während* der Lehrveranstaltung. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete FFP2-Masken sind umgehend auszuwechseln.
 - f. Studierende, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen, nicht nahrungsmittelbedingter Durchfall) sind nicht berechtigt, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen und/oder den

Lehrveranstaltungsraum zu betreten. Suchen sie dennoch den Lehrveranstaltungsraum auf, sind sie von dem/der Lehr- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Teilnahme auszuschließen und aufzufordern, den Lehrveranstaltungsraum zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten.

- g. Studierende, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen.
 - h. Erfolgt eine Fiebermessung vor dem Betreten des Lehrveranstaltungsraumes, so ist eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht erlaubt, wenn Fieber festgestellt wird.
 - i. Für die Durchführung einer Lehrveranstaltung kann vorgesehen werden, dass insbesondere aufgrund der Anzahl der TeilnehmerInnen und/oder des Expositionsrisikos das Betreten des Lehrveranstaltungsraumes und die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nur dann erlaubt ist, wenn der/die Studierende einen behördlich anerkannten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr in Form eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 oder in Form einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene (ausgeheilte) Infektion vorweist. Die Studierenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren.
 - j. Für jede Lehrveranstaltungseinheit ist von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in eine Anwesenheitsliste zu führen und für den Zweck eines allfälligen „contact tracing“ aufzubewahren.
- (2) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) gemäß den oben genannten Bedingungen erfolgt vorbehaltlich anders lautender behördlich getroffener COVID 19-Schutzmaßnahmen.

§ 2 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz

- (1) Prüfungen (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen) sind vor Ort zulässig, wenn es sich um eine Einzelprüfung und/oder um ein nicht digital bzw. in Distanz gestaltbares Prüfungsformat handelt und die nach den entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen gesetzt werden. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in einzuholen, wobei bei Prüfungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektors/in zugeordnet sind, die Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre – im Wege des Teaching Centers – erfolgt. Es ist nachzuweisen, dass die aufgrund der entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen vor Ort gewährleistet sind.
- (2) Folgende Bedingungen sind dabei jedenfalls einzuhalten:
- 1. Bei schriftlichen Prüfungen gilt:
 - a. Die Wahrung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Meter zwischen allen Personen muss sichergestellt sein, sowohl während der Prüfung (insb. betreffend die Sitzplätze der KandidatInnen) als auch vor und nach der Prüfung. Außerhalb der Prüfungsräume ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Während, vor und nach der Prüfung ist eine Gruppenbildung durch Studierende untersagt.
 - b. Der Aufenthalt von Personen (wie insb. Studierenden, PrüferInnen, Aufsichts- und/oder Sicherheitspersonal, etc) im Prüfungsraum ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
 - c. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Abgabe der Prüfungsarbeiten erfolgt mit Sicherheitsabstand.
 - d. Alle Personen im Prüfungsraum tragen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „FFP2-Maske“). Studierende tragen die FFP2-Maske verpflichtend ab Betreten des Gebäudes, in dem sich der Prüfungsraum befindet, auch während der Prüfung und bis zum Verlassen des Gebäudes. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete FFP2-Masken sind umgehend auszuwechseln.

- e. Bei Eintritt in den Prüfungsraum sind von allen Personen die vorgesehenen Desinfektionsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen.
- f. PrüfungskandidatInnen, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen, nicht nahrungsmittelbedingter Durchfall) sind nicht berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen und/oder den Prüfungsraum zu betreten. Suchen sie dennoch den Prüfungsraum auf, sind sie von dem/der Prüfungs- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Prüfung auszuschließen und aufzufordern, den Prüfungsraum zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten. Es ist kein Prüfungsantritt anzurechnen sondern eine Abmeldung von der Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 8 des II. Abschnitts der Satzung möglich.
- g. PrüfungskandidatInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung kann zu einem späteren Zeitpunkt (nächstmöglicher Prüfungstermin) nachgeholt werden.
- h. Erfolgt eine Fiebermessung vor dem Betreten des Prüfungsortes, so ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht erlaubt, wenn Fieber festgestellt wird.
- i. Für die Durchführung einer schriftlichen Prüfung kann vorgesehen werden, dass insbesondere aufgrund der Anzahl der TeilnehmerInnen und/oder des Expositionsrisikos das Betreten des Prüfungsraumes und die Teilnahme an der Prüfung nur dann erlaubt ist, wenn der/die Studierende einen behördlich anerkannten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr in Form eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 oder in Form einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene (ausgeheilte) Infektion vorweist. Die Studierenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren.

2. Bei mündlichen Prüfungen gilt:

- a. Im Prüfungsraum dürfen sich nur 1-3 PrüferInnen (die Prüfungskommission) und ein/e Studierende/r aufhalten. Mündliche Präsenzprüfungen mit mehreren KandidatInnen sind auf sequentielles Einzelprüfen umzustellen.
- b. Der Zutritt für weitere Personen (Vertrauensperson, Zeugen) in den Raum ist auf Grund der COVID-19 Schutzmaßnahmen entsprechend den räumlichen Verhältnissen und vorbehaltlich weiterer behördlich angeordneter COVID 19-Schutzmaßnahmen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- c. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen PrüferInnen und KandidatInnen (sowie zu einer etwaigen dritten Person – Vertrauensperson, Zeugen) sicherzustellen. Vor und nach der Prüfung ist zumindest ein Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zwischen allen Personen einzuhalten und eine Gruppenbildung durch Studierende untersagt. Außerhalb der Prüfungsräume ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- d. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Abgabe der Prüfungsarbeiten erfolgt mit Sicherheitsabstand.
- e. Alle Personen im Prüfungsraum tragen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (im Weiteren kurz: „FFP2-Maske“). Studierende tragen die FFP2-Maske verpflichtend ab Betreten des Gebäudes, in dem sich der Prüfungsraum befindet, während der Prüfung und bis zum Verlassen des Gebäudes. Während der Prüfung darf die FFP2-Maske kurzfristig abgenommen werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich und im Sinne der COVID 19-Schutzmaßnahmen vertretbar ist. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete FFP2-Masken sind umgehend auszuwechseln.
- f. Bei Eintritt in den Prüfungsraum sind von allen Personen die vorgesehenen Desinfektionsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen.
- g. Jede/r Kandidat/in muss – soweit erforderlich – eigenes Schreibgerät mitnehmen.

- h. PrüfungskandidatInnen, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen, nicht nahrungsmittelbedingter Durchfall) sind nicht berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen und/oder den Prüfungsraum zu betreten. Suchen sie dennoch den Prüfungsraum auf, sind sie von dem/der Prüfungs- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Prüfung auszuschließen und aufzufordern, den Prüfungsraum zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten. Es ist kein Prüfungsantritt anzurechnen sondern eine Abmeldung von der Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 8 des II. Abschnitts der Satzung möglich.
 - i. PrüfungskandidatInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung kann zu einem späteren Zeitpunkt (nächstmöglicher Prüfungstermin) nachgeholt werden.
 - j. Erfolgt eine Fiebermessung vor dem Betreten des Prüfungsortes, so ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht erlaubt, wenn Fieber festgestellt wird.
 - k. Für die Durchführung einer mündlichen Prüfung kann vorgesehen werden, dass insbesondere aufgrund der Anzahl der TeilnehmerInnen und/oder des Expositionsrisikos das Betreten des Prüfungsraumes und die Teilnahme an der Prüfung nur dann erlaubt ist, wenn der/die Studierende einen behördlich anerkannten Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr in Form eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 oder in Form einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene (ausgeheilte) Infektion vorweist. Die Studierenden sind rechtzeitig und in geeigneter Weise über die jeweiligen Anforderungen zu informieren.
- (3) Die Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen gemäß den oben genannten Bedingungen erfolgt vorbehaltlich anders lautender behördlich getroffener COVID 19-Schutzmaßnahmen.

§ 3 Geltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Wien

- (1) Alle Benützungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien haben den Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität Folge zu leisten.
- (2) Benützungsberechtigte sind:
 - a) alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien gemäß § 94 UG
 - b) die Mitglieder der Organe und Gremien der Medizinischen Universität Wien
 - c) sonstige Personen, die in einem vertraglichen Verhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen
 - d) Gäste und BesucherInnen
- (3) Verstöße gegen die an der Medizinischen Universität Wien geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen werden im Rahmen der Ausübung des Hausrechts aufgegriffen. Kommt eine Person trotz Aufforderung der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht nach, kann er/sie von der Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Prüfung die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder werden diese von einer größeren Personenanzahl trotz Aufforderung nicht eingehalten, kann die Lehrveranstaltung oder Prüfung abgebrochen werden. Diese Vorgänge sind zu protokollieren und unverzüglich der Vizerektorin für Lehre mitzuteilen.
- (4) Im Interesse des ordnungsgemäßen Betriebes können Benützungsbeschränkungen in Form eines Raum-, Gebäude-, oder Grundstücksverweises bzw. eines Betretungsverbotes verfügt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung an der Medizinischen Universität Wien gefährdet erscheint.

Stand: 26.1.2021

Für das Rektorat
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anita Rieder
Vizerektorin für Lehre